

12. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

vom

Auf Grund der §§ 10 Absatz 1, 9 Absatz 1 Satz 3 und 28 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), der §§ 4 Absatz 1, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, des § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, sowie des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 18. Dezember 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Dezember 1997), die zuletzt durch Satzung vom 21. November 2019 (Heidelberger Stadtblatt vom 4. Dezember 2019) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Abfallwirtschaft umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsystem, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen."

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung."
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 2" durch die Angabe "Abs. 1" ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort "Problemabfälle" durch die Wörter "Schadstoffbelastete Abfälle" ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Abfallvermeidung hat Vorrang vor der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der sonstigen Verwertung, insbesondere der energetischen Verwertung und Verfüllung und vor der Abfallbeseitigung."
 - b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - e) Im neuen Absatz 4 Nummer 5 wird das Wort "Problemabfall" durch die Wörter "schadstoffbelastete Abfälle" ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann. Hierzu sollen Abfälle zur Verwertung getrennt erfasst werden (§ 12). Innerhalb der Verwertung hat die umweltverträglichere Verwertungsart den Vorrang; § 6 KrWG ist zu beachten."
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
 - d) Der neue Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

"5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder"

e) Der neue Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

"6. sonst die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört"

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort "Problemabfälle" durch die Wörter "schadstoffbelastete Abfälle" ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe "§ 20 Absatz 3 KrWG und § 9 Absatz 3 LAbfG" durch die Angabe "§ 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG" ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

"10. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind."

b) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG" durch die Angabe "§ 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG" ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "Art oder Menge" durch die Wörter "Art, Menge oder Beschaffenheit" ersetzt.

d) In Absatz 9 wird die Angabe "KrWG sowie des LAbfG" durch die Wörter "Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes" ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Die Abfallbehälter werden durch Beauftragte der Stadt von und zu den Standplätzen befördert, sofern diese den in § 15 genannten Anforderungen entsprechen (Vollservice). Etwas anderes gilt nur, wenn die Benutzer gemäß § 3 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung auf den Service des Raus- und Reinstellens verzichten (Teilservice) oder in sonstigen Fällen, in denen die Abfallgebührensatzung Abweichungen vorsieht. Entsprechen die Standplätze für die Abfallbehälter nicht den in § 15 genannten Anforderungen, können die Benutzer gegen Zahlung der in der Abfallgebührensatzung vorgesehenen

zusätzlichen Gebühr gemäß § 3 Absatz 5 der Abfallgebührensatzung den Service des Raus- und Reinstellens durch die Beauftragten der Stadt beantragen (Komfortservice)."

- b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

"(6) Haben sich die Benutzer für den Teilservice nach Absatz 2 entschieden, sind sie selbst verpflichtet, die Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 6 Uhr früh, frühestens am Vortag ab 18 Uhr zur Entleerung an den Bereitstellungsort zu bringen. Andernfalls unterbleibt die Abfuhr bis zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin. Nach der Entleerung sind die entleerten Abfallbehälter unverzüglich wieder an ihre Standplätze zurückzustellen.

(7) Der Bereitstellungsort ist der am nächsten zum Grundstück gelegene öffentliche Straßenrand, der mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt tatsächlich und nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften anfahrbar ist, möglichst auf dem Gehweg. Hierzu mit sachlichem Grund ergangene andere Festlegungen der Stadt sind vorrangig zu beachten. Ein regelmäßiger Bereitstellungsort gemäß Satz 1 und 2 kann sich ändern, wenn er vorübergehend nicht verfügbar oder eine Straße vorübergehend nicht anfahrbar ist (zum Beispiel wegen einer Baustelle, bei Schnee und Eisglätte). Zum Bereitstellungsort mit sachlichem Grund ergangene andere Festlegungen der Stadt sind vorrangig zu beachten."

- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 8 bis 11.
d) Im neuen Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe "Absatz 5 Satz 6 bis 8" durch die Angabe "Absatz 7" ersetzt.
e) Im neuen Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe "Absatz 5 Satz 6 bis 8" durch die Angabe "Absatz 7" ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt gefasst:

"§ 19

Schadstoffbelastete Abfälle

(1) Schadstoffbelastete Abfälle (§ 3 Absatz 8) müssen von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung getrennt gehalten werden. Sie sind beim Recyclinghof Oftersheimer Weg oder bei anderen städtischen oder von der Stadt im Einzelfall benannten Entsorgungseinrichtungen abzugeben.

(2) Handelsbetriebe, die den schadstoffbelasteten Abfällen zuzurechnende Produkte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, sollten im Einvernehmen mit der Stadt Sammelbehälter der Stadt für die Rücknahme aufstellen."

10. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 vor Nummer 1 wird die Angabe "LAbfG" durch die Angabe "LKreiWiG" ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe "§ 5 Abs. 3" durch die Angabe "§ 5 Abs. 2" ersetzt.
- c) Absatz 1 Nummer 19 wird die Angabe "§ 16 Abs. 5 Satz 5" durch die Angabe "§ 16 Abs. 6 Satz 1" ersetzt.
- d) In Absatz 1 Nummer 20 wird die Angabe "§ 16 Abs. 5 S. 4" durch die Angabe "§ 16 Abs. 6 Satz 3" ersetzt.
- e) In Absatz 1 Nummer 21 wird die Angabe "§ 16 Abs. 6" durch die Angabe "§ 16 Abs. 8" ersetzt.
- f) In Absatz 1 Nummer 22 wird die Angabe "§ 16 Abs. 7" durch die Angabe "§ 16 Abs. 9" ersetzt.
- g) In Absatz 1 Nummer 23 wird die Angabe "§ 16 Abs. 8 S. 3" durch die Angabe "§ 15 Abs. 7 Satz 4" ersetzt.
- h) In Absatz 1 Nummer 26 wird das Wort "Problemabfälle" durch die Wörter "schadstoffhaltige Abfälle" ersetzt.
- i) In Absatz 3 wird die Angabe "LAbfG" durch die Angabe "LKreiWiG" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister